



## Allgemeine Einkaufsbedingungen der DR. SCHNEIDER-Gruppe

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen und Bestellungen von Unternehmen der Dr. Schneider-Gruppe (nachfolgend DR. SCHNEIDER), soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Unternehmen von Dr. Schneider sind alle mit der Dr. Schneider Holding GmbH im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen, wie insbesondere die Dr. Schneider Kunststoffwerke GmbH, Lindenstraße 10-12, 96317 Kronach-Neuses. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem LIEFERANTEN, auch wenn im Einzelfall (z.B. bei Lieferabrufen) von DR. SCHNEIDER nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
  - 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden zurückgewiesen und auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn DR. SCHNEIDER diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere für die vorbehaltlose Annahme der Lieferungen des LIEFERANTEN sowie für Gegenbestätigungen des LIEFERANTEN unter Hinweis auf seine Lieferbedingungen.
- ### 2. Bestellungen, Vertragsschluss, Lieferabrufe, Änderungen
- 2.1 Sämtliche Anfragen von DR. SCHNEIDER sind unverbindlich. Bestellungen, Vertragsschlüsse, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Die Schriftform wird auch durch EDI, WebEDI, E-Mail und Fax gewahrt.
  - 2.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Bestellung von DR. SCHNEIDER unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich oder durch Erbringung der Lieferung bzw. Leistung zu bestätigen. Liegt DR. SCHNEIDER die Bestätigung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Datum der Bestellung vor, so ist DR. SCHNEIDER berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der LIEFERANT hieraus Ansprüche gegen DR. SCHNEIDER geltend machen kann. Erfolgt in diesen Fällen kein Widerruf durch DR. SCHNEIDER, so stellt jede Erfüllungshandlung durch den LIEFERANTEN die Annahme der Bestellung dar.  
Einzelne Lieferabrufe im Rahmen eines bestehenden Lieferverhältnisses sind verbindlich, sofern und soweit der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Werktagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von DR. SCHNEIDER, nachfolgend "Werktage") seit Zugang des Lieferabrufs schriftlich widerspricht.
  - 2.3 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem LIEFERANTEN auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung bzw. Leistung als ordnungsgemäß ausgeführt.
  - 2.4 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferanten vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferant beabsichtigte Änderungen sind DR. SCHNEIDER unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
  - 2.5 Ohne schriftliche Zustimmung von DR. SCHNEIDER durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Das gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.
  - 2.6 DR. SCHNEIDER kann jederzeit Änderungen des Vertragsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

### 3. Preise, Gefahrenübergang, Lieferung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Bezugsnebenkosten (Verpackung, Transport, Zölle, Transportversicherung) sind vom LIEFERANTEN im Rahmen seines Angebots gesondert auszuweisen und sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union DAT bzw. DAP (Incoterms 2010) an das von DR. SCHNEIDER benannte Terminal bzw. den benannten Bestimmungsort. Lieferungen aus anderen Ländern erfolgen CIP (Incoterms 2010) an den von DR. SCHNEIDER benannten Bestimmungsort.

### 4. Rechnungen und Lieferantenerklärungen

- 4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, hat sich die Rechnung des LIEFERANTEN auf den entsprechenden Lieferschein bzw. eine Position des EDI/DFÜ-Warenbegleitscheins zu beziehen und ist in zweifacher Ausfertigung an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger zu senden. Die Rechnung muss die Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung sowie die erforderlichen umsatzsteuerlichen Pflichtangaben, insbesondere die Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten. Der Eingang der Rechnung führt nicht zur Fälligkeit der Forderung.
- 4.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, vor Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Lieferantenerklärung bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (Europäische Gemeinschaft) 1207/2001 auf Anforderung von DR. SCHNEIDER abzugeben.
- 4.3 Solange die Formerfordernisse gemäß den Ziffern 4.1 und 4.2 nicht erfüllt sind, gelten Rechnungen nicht als erteilt.

### 5. Zahlungen

- 5.1 Die Zahlungen erfolgen bargeldlos sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.2 Die Bezahlung der Waren durch DR. SCHNEIDER bedeutet keine Annahme dieser Waren als Erfüllung (im Sinne einer Billigung).
- 5.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen die Fristen zur Bestimmung der Fälligkeit erst nach dem vereinbarten Liefertermin. Eine Pflicht zur Annahme verfrühter Lieferungen besteht für DR. SCHNEIDER nicht.
- 5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen DR. SCHNEIDER in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere ist DR. SCHNEIDER berechtigt, bei mangelhafter Lieferung die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die am benannten Bestimmungsort (Abladestelle) festgestellten Gewichte und Mengen maßgebend.  
Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DR. SCHNEIDER nicht berechtigt, seine vertraglichen Forderungen gegen DR. SCHNEIDER weder ganz noch teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Sollte der LIEFERANT seine Forderungen gegen DR. SCHNEIDER ohne Zustimmung von DR. SCHNEIDER abtreten, so ist DR. SCHNEIDER auch weiterhin berechtigt, mit befreiender Wirkung an den LIEFERANTEN zu leisten. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

### 6. Liefertermine, Lieferverzug

- 6.1 Die in der Bestellung bzw. im Lieferabruf angegebenen Termine, Mengen und Fristen sind verbindlich und beziehen sich, unabhängig vom vereinbarten Incoterm, auf den Eingang der Ware bei dem in der Bestellung benannten Bestimmungsort, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 6.2 Erfolgen Überlieferungen eines Vertragsgegenstandes, ist DR. SCHNEIDER berechtigt, Übermengen abzulehnen und auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 6.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, DR. SCHNEIDER unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar



werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

- 6.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Rechte von DR. SCHNEIDER wegen Überschreitens der Liefer- bzw. Leistungszeit dar.
- 6.5 Gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzuges bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 6 unberührt.

### 7. Höhere Gewalt

Naturkatastrophen, Unruhen, und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Sowohl der Eintritt als auch das Ende eines solchen Ereignisses sind der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Störung länger als einen (1) Monat, werden die Vertragspartner die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

### 8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- 8.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit Bestellungen von DR. SCHNEIDER bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Werkzeuge, CAD-Daten, Modelle, Unterlagen, Software, sonstige Fertigungsmittel, etc., die DR. SCHNEIDER dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zur Durchführung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden.

Ergänzend gelten hierzu die besonderen Bestimmungen der zwischen dem LIEFERANTEN und DR. SCHNEIDER geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung, sofern eine solche vereinbart wurde.

- 8.2 Der LIEFERANT darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DR. SCHNEIDER mit seiner Geschäftsverbindung mit DR. SCHNEIDER werben.
- 8.3 Vertragsgegenstände, die nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben von DR. SCHNEIDER oder aus von DR. SCHNEIDER ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen gefertigt sind, dürfen vom LIEFERANTEN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden, es sei denn, DR. SCHNEIDER hat hierzu vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 9. Liefersicherung

- 9.1 Die Lieferung geänderter Waren bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DR. SCHNEIDER, z.B. im Rahmen einer erneuten Erstbemusterung. Dies gilt entsprechend für Änderungen beim Vormaterial, für Produktionsverlagerungen sowie für Änderungen des Herstellungsprozesses beim LIEFERANTEN.
- 9.2 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für DR. SCHNEIDER entwickelte Waren handelt und DR. SCHNEIDER sich insbesondere direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der LIEFERANT, DR. SCHNEIDER mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von DR. SCHNEIDER anzunehmen, solange DR. SCHNEIDER die Vertragsgegenstände benötigt.
- 9.3 Sofern es sich bei den Vertragsgegenständen um Lieferungen im Rahmen einer Serienproduktion handelt, verpflichtet sich der LIEFERANT, DR. SCHNEIDER nach dem Ende der Serienproduktion über einen weiteren Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren die Vertragsgegenstände als Ersatzteil zu liefern. Wird für den LIEFERANTEN innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er DR. SCHNEIDER mindestens 6 Monate vor Liefereinstellung informieren und die Möglichkeit geben, sich mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen einzudecken („Last-Buy-Option“) und/oder nach Wahl von DR. SCHNEIDER bei der Gewinnung einer anderen Bezugsquelle für die Ersatzteile in angemessenem Umfang auf eigene Kosten unterstützen. Der angemessene Umfang umfasst

auch die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, sofern erforderlich. Ersatzteilpreise dürfen eine angemessene Höhe (maximal 200% des letzten Serienpreises) nicht überschreiten.

- 9.4 Produktspezifische Fertigungsmittel und Fertigungseinrichtungen dürfen ungeachtet der Eigentumsverhältnisse erst nach schriftlicher Zustimmung von DR. SCHNEIDER vernichtet bzw. entsorgt werden.

### 10. Qualitätsmanagement, Warenannahme

- 10.1 Der LIEFERANT wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von DIN EN ISO 9000 ff. oder ISO/TS 16949 erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln.
- 10.2 Der LIEFERANT hat die Qualität seiner Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung wird der LIEFERANT sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 10.3 Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Eine Wareneingangskontrolle wird von DR. SCHNEIDER nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Mängel und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge vorgenommen. Eine Rüge wegen Mehr-, Minder- oder mangelhafter Lieferungen ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen nach Wareneingang, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels geltend gemacht werden. Im Falle einer längeren gesetzlichen Rügefrist gilt diese längere Frist.
- 10.4 Sofern zwischen den Parteien eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen wurde, gilt diese vorrangig vor den Regelungen dieser Ziffer 10.

### 11. Mängelhaftung, Gewährleistung, Rücktritt

- 11.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung mangelfrei und damit von vereinbarter Beschaffenheit (Spezifikation) ist und zum Zeitpunkt der Lieferung den gesetzlichen und behördlichen Sicherheits- und Umweltauflagen sowie dem Stand der Technik entspricht.
- 11.2 Im Falle mangelhafter Lieferung ist DR. SCHNEIDER berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache vom LIEFERANTEN zu verlangen. Sämtliche zur Beseitigung des Mangels oder zur Abholung und Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEFERANT.
- 11.3 Wird ein Mangel erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der LIEFERANT verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der mangelhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austausches bzw. der Nachbesserung von Produkten, in die DR. SCHNEIDER mangelhafte Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut hat sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).
- 11.4 Wird im Falle eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder DR. SCHNEIDER Produkten, in die die Vertragsgegenstände des LIEFERANTEN eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der LIEFERANT die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn an mindestens 5 % der in einer Einzellieferung gelieferten Menge an Vertragsgegenständen derselbe Mangel auftritt. Nach Ansicht der Parteien handelt es sich bei Überschreiten der 5%-Grenze nicht mehr um eine einmalige qualitative Abweichung.
- 11.5 DR. SCHNEIDER ist berechtigt, mangelhafte Vertragsgegenstände nach vorheriger Abstimmung mit dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.



- 11.6 DR. SCHNEIDER ist berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung im notwendigen Umfang selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 11.7 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung am vereinbarten Lieferort.
- 11.8 Bei Ersatzleistungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Frist für die Ersetzen oder nachgebesserten Teile nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen.
- 11.9 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung und – soweit Teile zur Verwendung in KFZ Liefergegenstand sind – eine KFZ-Teile-Zulieferer Versicherung (inkl. Rückruf) in branchenüblichem Umfang und Höhe abzuschließen und diese DR. SCHNEIDER auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.10 Der LIEFERANT haftet für seine Vorlieferanten und für sonstige Dritte, denen er sich bei der Leistungserbringung bedient, wie für Erfüllungsgehilfen.
- 11.11 Weitergehende gesetzliche Mängelansprüche von DR. SCHNEIDER bleiben von dieser Ziffer 11 unberührt.

### 12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Benutzung des Liefergegenstandes und/oder sein Verkauf Patente, Lizenzen, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Dies gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung des Liefergegenstandes in das bzw. im Ausland.
- 12.2 Wird DR. SCHNEIDER wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 12.1 in Anspruch genommen, ist der LIEFERANT verpflichtet, DR. SCHNEIDER von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er die Verletzung des Schutzrechtes zu vertreten hat. DR. SCHNEIDER ist nicht berechtigt, diesbezüglich mit dem Dritten – ohne Zustimmung des LIEFERANTEN- Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der LIEFERANT tritt unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit auf Seiten von DR. SCHNEIDER bei.
- 12.3 Gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
- 12.4 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt zehn (10) Jahre ab Lieferung des Vertragsgegenstandes an DR. SCHNEIDER.
- 12.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten am Vertragsgegenstand DR. SCHNEIDER mitzuteilen.
- 12.6 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, DR. SCHNEIDER für die Dauer der Zusammenarbeit ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares Nutzungsrecht an Erfindungen und darauf beruhende Schutz- oder Urheberrechte des LIEFERANTEN, die nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit mit dem LIEFERANTEN bestanden („Altschutzrechte“) oder in Verbindung mit der Zusammenarbeit entstehen, einzuräumen.

### 13. Werkzeuge

- 13.1 Soweit der LIEFERANT die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Prüfmitteln, etc. („Werkzeuge“) herstellt, für die DR. SCHNEIDER die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt DR. SCHNEIDER spätestens mit der Zahlung des jeweils geschuldeten Kaufpreises für die Werkzeuge das Eigentum bzw. Miteigentum hieran. Verbleiben die Werkzeuge beim LIEFERANT, wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der LIEFERANT die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich verwahrt.
- 13.2 Werkzeuge gemäß Ziffer 13.1 sind durch und auf Kosten des LIEFERANTEN als Eigentum von DR. SCHNEIDER kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren und gegen Schäden zum Neuwert ausreichend (mindestens gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zu versichern. Eine Kopie der Versicherungspolice ist DR. SCHNEIDER auf Verlangen vorzulegen. Der LIEFERANT tritt bereits jetzt alle

- Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen an DR. SCHNEIDER ab, die die Abtretung annimmt.
- 13.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Material von DR. SCHNEIDER auf eigene Kosten rechtzeitig und ordnungsgemäß durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, behält sich DR. SCHNEIDER Schadenersatzansprüche vor.
- 13.4 DR. SCHNEIDER ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Werkzeuge zu überzeugen.
- 13.5 Der LIEFERANT ist nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist, nach Beendigung des Auftrags unverzüglich ohne Aufforderung zur Herausgabe der Werkzeuge der DR. SCHNEIDER im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet.
- 13.6 Dem LIEFERANTEN überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen und Daten gleich welcher Form („Beistellungen“) bleiben bzw. werden Eigentum von DR. SCHNEIDER.

Beistellungen sind vom LIEFERANTEN gesondert zu verwahren, bleiben Eigentum von DR. SCHNEIDER und sind als solche kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Bei Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für DR. SCHNEIDER. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum von DR. SCHNEIDER. Erwirbt der LIEFERANT durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (Mit)eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials (Einkaufspreis zuzüglich USt.) entsprechenden Miteigentumsanteil an DR. SCHNEIDER ab. DR. SCHNEIDER nimmt die Abtretung an.

### 14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche des LIEFERANTEN sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LIEFERANTEN überdies nur dann zu, wenn die Forderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

### 15. Einhaltung von Gesetzen

- 15.1 Der LIEFERANT sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartellrecht, führen können. Der LIEFERANT wird DR. SCHNEIDER unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen vorgenannter Vorkommnisse informieren.
- 15.2 DR. SCHNEIDER unterstützt in ihrem Einflussbereich die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN) zur Wahrung der Menschenrechte, zur Einhaltung von Arbeitsnormen und von Erfordernissen im Umweltschutz sowie zur Bekämpfung der Korruption in einer globalisierten Welt und erwartet auch vom LIEFERANTEN die Einhaltung dieser Prinzipien.

### 16. Allgemeine Bestimmungen

- Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 16.1 Es gelten die ICC-Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung (seit 01.01.2011 Incoterms 2010).
- 16.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung oder einzelner Teile einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen und/oder sonstige zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unberührt. Sollte im Falle der Unwirksamkeit keine Regelung des dispositiven Gesetzesrechts existieren, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen

Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

- 16.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von DR. SCHNEIDER angegebene Bestimmungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen dem LIEFERANTEN und DR. SCHNEIDER bestehenden Vertragsverhältnis ist Coburg. DR. SCHNEIDER ist jedoch auch berechtigt, Klage vor dem für den Sitz des LIEFERANTEN zuständigen Gericht zu erheben.
- 16.4 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).